



Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter

Verteilung: Allgemein
1. März 2022

Deutsch
Original: Englisch

Zweite ordentliche Tagung 2021
New York (online), 18. November 2021

Zusammenfassung der Beratungen

Addendum

Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement im System der Vereinten Nationen für 2020–2030

Phase II: Auf dem Weg zu einer Führungsrolle im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Begründung	3
II. Vision	4
III. Geltungsbereich	5
IV. Grundsätze der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit	5
V. Strategie	10
A. Beabsichtigte Wirkung	10
B. Erwartetes Ergebnis	11
C. Vorgeschlagene systemweite Leistungsprodukte	11
D. Vorgeschlagene institutionsspezifische Leistungsprodukte	12
VI. Vorgeschlagener Umsetzungsplan	15
VII. Annahmen und Chancen	16
Anhänge	
I. Auf Ebene des Systems der Vereinten Nationen bestehende Rahmen, Strategien und Aktionspläne zu einem oder mehreren Aspekten des Nachhaltigkeitsmanagements	18
II. Überblick über bestehende systemweite Rahmen, Strategien und Aktionspläne vor dem Hintergrund der in Phase II der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement im System der Vereinten Nationen für 2020–2030 beschriebenen Nachhaltigkeitsgrundsätze und Funktionsbereiche	22



III. Entwurf eines Vorschlags für ein Bewertungsschema zur Messung der Fortschritte in Bezug auf die vorgeschlagenen institutionsspezifischen Leistungsprodukte..... 24

I. Begründung

1. Die normative Befugnis und Wirkung der Vereinten Nationen¹ sind einzigartig. Durch ihre beispiellose Fähigkeit, Akteure zusammenzubringen, wirken die Vereinten Nationen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten darauf hin, Frieden, Menschenrechte und eine nachhaltige Entwicklung für alle zu fördern. Die Vereinten Nationen müssen den von ihnen propagierten Grundsätzen jedoch auch gerecht werden, indem sie sie innerhalb der Organisation selbst anwenden und wahren. Die Vereinten Nationen sollten und müssen in Bezug auf das ökologische und soziale Nachhaltigkeitsmanagement mit gutem Beispiel vorangehen.

2. Die Vereinten Nationen haben in bestimmten Bereichen des ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsmanagements viele beispielhafte Erfolge vorzuweisen. Im Sinne der laufenden Reform der Vereinten Nationen ist es wichtig, dass das System der Vereinten Nationen über eine umfassende Vision für das Nachhaltigkeitsmanagement verfügt und dass die Institutionen der Vereinten Nationen die Verwirklichung dieser Vision anstreben und eine gemeinsame Strategie verfolgen können. Diese gemeinsame Vision und Strategie muss sich an den Werten, Grundsätzen und Normen orientieren, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten sowie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Resolution 70/1 der Generalversammlung) verankert sind.

3. Das Mandat für die Erarbeitung einer umfassenden Vision und Strategie für die Nachhaltigkeit des Systems der Vereinten Nationen wurde auf der vierundzwanzigsten Tagung der hochrangigen Mitglieder der Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen im Jahr 2018² erteilt und durch einen Aufruf des Generalsekretärs an die Vereinten Nationen bekräftigt, ihre internen Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu verstärken³. 2019 legten die Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen und die Fazilität Nachhaltige Vereinte Nationen dem Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisation des Systems der Vereinten Nationen (Rat der Leiterinnen und Leiter) Phase I (ökologische Nachhaltigkeit im Managementbereich) der zweiteiligen Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement im System der Vereinten Nationen für 2020–2030 vor (CEB/2019/1/Add.1). In Phase I der Strategie wird eine umfassende Vision für das Nachhaltigkeitsmanagement bei den Vereinten Nationen und eine Strategie speziell zur ökologischen Nachhaltigkeit im Bereich des Managements umrissen. Nach der Billigung von Phase I der Strategie ersuchte der Rat der Leiterinnen und Leiter darum, dass die darin eingegangenen Verpflichtungen in eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie für das System der Vereinten Nationen einfließen, die ein breiteres und vollständigeres Bild der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in der Politik, der Programmplanung und den Unterstützungsfunktionen des Systems der Vereinten Nationen vermitteln soll. Mit der in diesem Dokument enthaltenen Phase II der Strategie (Auf dem Weg zu einer Führungsrolle im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit) wird diesem Ersuchen entsprochen. Phase I wird durch Phase II nicht ersetzt, sondern bleibt in Kraft.

4. Die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für ökologische und soziale Nachhaltigkeit in allen Funktionen der Vereinten Nationen genießt die volle Unterstützung der Mitgliedstaaten. Diese unterstrichen in Resolution 66/288 der Generalversammlung „Die Zukunft, die wir wollen“, dass die Vereinten Nationen die Integration der nachhaltigen Entwicklung in ihre eigene Arbeit vorantreiben müssen, betonten in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in Resolution 75/1 über die Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen

¹ Für die Zwecke von Phase II der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement des Systems der Vereinten Nationen wird „Vereinte Nationen“ als das System der Vereinten Nationen definiert, das neben den Institutionen des Sekretariats der Vereinten Nationen die Sonderorganisationen, Programme und Fonds umfasst, die jeweils über ein eigenes Mandat, eigene Lenkungsstrukturen und einen eigenen Haushalt verfügen. Siehe <https://www.un.org/Depts/german/pdf/organigramm.pdf>.

² Siehe https://unemg.org/wp-content/uploads/2019/05/SOM24_Final_Report.pdf.

³ Entsprechend einem Beschluss des Exekutivausschusses des Generalsekretärs vom Januar 2019.

dabei zukommt, die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, und ersuchten in Resolution 75/233 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darum, neben anderen Belangen die Menschenrechte, das Gebot, niemanden zurückzulassen, die Geschlechtergleichstellung, die Jugend, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die Katastrophenvorsorge sowie klima- und umweltgerechte Ansätze im Rahmen ihrer Arbeit und Berichterstattung weiterhin systematisch zu berücksichtigen.

5. Phase II der Strategie beruht auf derselben umfassenden Vision für ökologische und soziale Nachhaltigkeit wie Phase I, wird jedoch ausgehend von einer Theorie des Wandels in einen für alle Funktionen der Vereinten Nationen geltenden Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit überführt. Darüber trägt sie der Erkenntnis Rechnung, dass es innerhalb der Vereinten Nationen bereits eine Vielzahl von Rahmen, Strategien und Aktionsplänen zu spezifischen Dimensionen der Nachhaltigkeit wie ökologischer Nachhaltigkeit oder Geschlechtergleichstellung gibt (siehe Anhang I). In Phase II werden mehrere Grundsätze und eine Theorie des Wandels vorgeschlagen, um: a) einen übergreifenden Rahmen für die auf Systemebene vorhandenen Rahmen, Strategien und Aktionspläne zu schaffen und b) auf Ebene der Institutionen bestehende Nachhaltigkeitsinitiativen so zu fördern, dass sie alle Dimensionen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in sämtlichen Funktionsbereichen berücksichtigen.⁴ Die Theorie des Wandels bezieht die im Rahmen für die Förderung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit im System der Vereinten Nationen und im dazugehörigen Vorläufigen Leitfaden für die Förderung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit im System der Vereinten Nationen⁵ enthaltenen Konzepte ein.

6. Die hier vorgeschlagene Theorie des Wandels zeigt überblicksweise einen möglichen Weg dafür auf, wie sich die der Strategie zugrunde liegende Vision verwirklichen lässt. Die in dieser Theorie vorgesehenen institutionsspezifischen Leistungsprodukte sind als Informationsgrundlage für das Nachhaltigkeitsmanagement innerhalb des spezifischen operativen Kontexts der jeweiligen Institution gedacht und sollten keinesfalls im Widerspruch zum Mandat der Leitungsgremien der Institutionen und zu den von ihnen gegebenen Orientierungen stehen. Darüber hinaus sind möglicherweise nicht alle dieser Leistungsprodukte auf alle Institutionen des Systems der Vereinten Nationen anwendbar. Die Berichterstattung der jeweiligen Institutionen über die Umsetzung von Phase II der Strategie beruht auf Freiwilligkeit.

II. Vision

7. Das System der Vereinten Nationen hat sich verpflichtet, sich für die Übernahme einer Führungsrolle bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele zu rüsten, indem es innovativ, inklusiv und ergebnisorientiert handelt und seine normativen Rahmen, Fähigkeiten zur Politikunterstützung und operativen Tätigkeiten wirksam miteinander verknüpft. In der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement werden die Maßnahmen dargelegt, die erforderlich sind, damit das System der Vereinten Nationen den Übergang zu einem nachhaltigen und widerstandsfähigen Kurs entsprechend der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vollenden kann.

8. Entsprechend der Vision für das Nachhaltigkeitsmanagement für 2030 beweist das System der Vereinten Nationen Führungskompetenz, indem es Aspekte der ökologischen

⁴ Die bestehenden Rahmen, Strategien und Aktionspläne für Nachhaltigkeit, einschließlich Phase I der Strategie (siehe Anhang I), werden durch Phase II der Strategie nicht ersetzt, sondern ergänzt; die darin enthaltenen Verpflichtungen und die diesbezügliche Berichterstattung bleiben unverändert.

⁵ Der Rahmen und der vorläufige Leitfaden gehen aus einem Konsultationsprozess zur Förderung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit im System der Vereinten Nationen hervor und wurden auf der achtzehnten bzw. zwanzigsten Tagung der hochrangigen Mitglieder der Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen vorgelegt. Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://unemg.org/our-work/internal-sustainability/environmental-and-social-sustainability>.

und sozialen Nachhaltigkeit systematisch und kohärent in seine gesamte Arbeit einbezieht, die von ihm vertretenen Grundsätze praktisch anwendet und einen bleibenden positiven Beitrag leistet.

9. Grundlegendes Element dieser Vision ist das Bestreben, die Nachhaltigkeitsziele auf allen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen zu verankern, mit gutem Beispiel voranzugehen, die Harmonisierung interner Nachhaltigkeitsinitiativen zu gewährleisten, die Risiken zu steuern, die institutionelle Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Glaubwürdigkeit und Rechenschaftslegung zu erhöhen und finanzielle Einsparungen durch optimale Ressourceneffizienz zu erzielen.

III. Geltungsbereich

10. In funktionaler Hinsicht gilt Phase II der Strategie für alle internen Funktionen der Vereinten Nationen, nämlich:

- a) institutionsspezifische Lenkungsfunktionen, darunter Politikentwicklung, strategische Planung, organisatorischer Aufbau, Führungsverantwortung, organisationsweites Risikomanagement, Leistungsmanagement, Berichterstattung und Rechnungsprüfung,
- b) institutionsspezifische Programmfunktionen, darunter Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Projekten und Programmen,
- c) institutionsspezifische Managementfunktionen, darunter Gebäudemanagement, Personalmanagement, Finanzmanagement, Beschaffungswesen und Lieferkette, Dienstreisen, Veranstaltungsmanagement sowie Informations- und Kommunikationstechnologie,
- d) systemweite Koordinierungsfunktionen, darunter Überwachung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit im System der Vereinten Nationen, diesbezügliche Berichterstattung und Erleichterung des Wissensaustauschs.

11. In thematischer Hinsicht betrifft Phase II der Strategie speziell die ökologische und soziale Dimension des Nachhaltigkeitsmanagements und gibt ausdrücklich Grundsätze der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit vor. Die damit verbundene wirtschaftliche Dimension der Nachhaltigkeit ist implizit enthalten.

IV. Grundsätze ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit

12. Phase II der Strategie fördert die durchgängige Integration von zehn Grundsätzen ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in alle Funktionen der Vereinten Nationen. In diesen Grundsätzen schlagen die Werte, Grundsätze und Normen nieder, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dem Bericht des Generalsekretärs „Unsere gemeinsame Agenda“ (A/75/982) und dem Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen⁶ verankert sind. In der Beschreibung der einzelnen Grundsätze wird auf die spezifischen Rahmen, Strategien und Aktionspläne verwiesen, auf deren Grundlage die Vereinten Nationen den jeweiligen Grundsatz bereits in ihre Arbeit einbeziehen.

In Bezug auf die Menschen

a) **Einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen:** Das System der Vereinten Nationen hat ein ständiges rechtliches Mandat und die zentrale Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem

⁶ Vorgelegt auf der vierundzwanzigsten Tagung der ranghohen Mitglieder der Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen 2019. Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://unemg.org/modelapproach>.

Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu fördern und zu unterstützen. Die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, bei ihrer gesamten Arbeit einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, wurde vom Generalsekretär in dem Dokument „Das höchste Streben: Ein Aktionsaufruf für die Menschenrechte“⁷ bekräftigt. Eines der Leitprinzipien des Aktionsaufrufs lautet, dass die Vereinten Nationen den Menschenrechten im Rahmen aller ihrer Entscheidungen, Tätigkeiten und institutionellen Verpflichtungen voll Rechnung tragen müssen. Die Institutionen müssen die bestehenden Instrumente und Ansatzpunkte im Bereich der Menschenrechte voll nutzen, um die Verwirklichung der Menschenrechte heutiger und künftiger Generationen zu fördern, und die Regierungen und andere maßgebliche Akteure dabei unterstützen, ihren jeweiligen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in diesem Bereich nachzukommen. In dem damit zusammenhängenden Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes⁸ wird hervorgehoben, wie wichtig eine sinnvolle, inklusive und sichere Teilhabe dafür ist, dass die Stimmen der Menschen gehört und berücksichtigt werden können. In Krisensituationen lassen sich die Vereinten Nationen bei ihren humanitären Maßnahmen von den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit leiten, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/182 und 58/114 gebilligt wurden.

b) **Niemanden zurücklassen:** Mit der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtung, „niemanden zurückzulassen“, bekannten sich die Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen, zur Beendigung von Diskriminierung und Ausgrenzung und zur Verringerung von Ungleichheiten und Verwundbarkeiten, und erkannten an, dass eine solche Verpflichtung notwendig ist, um die Welt auf einen nachhaltigen Kurs umzusteuern. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Umsetzung dieser Verpflichtung wird in dem Dokument *Leaving No One Behind: A Shared United Nations System Framework for Action* (Niemanden zurücklassen: Ein gemeinsamer Aktionsrahmen des Systems der Vereinten Nationen)⁹ beschrieben, das den Institutionen der Vereinten Nationen, ihrem Personal und anderen Interessenträgern Orientierungen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gibt¹⁰. Die Institutionen der Vereinten Nationen müssen die Verpflichtung zur Gleichstellung in der gesamten strategischen Planung verankern, prioritär Interventionen zur Bewältigung der Situation der am stärksten ausgegrenzten und benachteiligten Gruppen durchführen und sich proaktiv darum bemühen, marginalisierten und benachteiligten Gruppen in allen Bereichen der Entscheidungsfindung Sichtbarkeit und Gehör zu verschaffen. Spezifische Strategien zur systematischen Berücksichtigung bestimmter marginalisierter oder benachteiligter Gruppen wurden ebenfalls gebilligt, darunter der systemweite Aktionsplan zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (E/C.19/2016/5) und ein Aktionsaufruf zur Gestaltung einer inklusiven, nachhaltigen und widerstandsfähigen Zukunft mit indigenen Völkern (siehe CEB/2020/2/Add.1/Rev.1), die Jugendstrategie der Vereinten Nationen, die vom Interinstitutionellen Netzwerk für Jugendentwicklung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet wurde, die Strategie der Vereinten Nationen zur

⁷ Vorgelegt vom Generalsekretär anlässlich des fünfundsiebzigsten Jahrestags des Bestehens der Vereinten Nationen. Verfügbar unter https://www.un.org/Depts/german/gs/the_highest_aspiration-DEU.pdf.

⁸ Verfügbar unter https://www.ohchr.org/Documents/Issues/CivicSpace/UN_Guidance_Note.pdf.

⁹ Verfügbar unter https://unsceb.org/sites/default/files/imported_files/CEB_equality_framework-A4-web-rev3_0.pdf, CEB/2016/1.

¹⁰ Nach Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Stands verboten. Andere internationale Menschenrechtsmechanismen haben mittlerweile präzisiert, dass „sonstiger Stand“ auch Diskriminierung aufgrund des Alters, der Staatsangehörigkeit, des Familienstands und der Familienverhältnisse, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Wohnorts, der wirtschaftlichen und sozialen Lage und des zivilen, politischen oder sonstigen Status umfasst.

Inklusion von Menschen mit Behinderungen (CEB/2019/1/Add.6) und der Arbeitsplan des Migrationsnetzwerks der Vereinten Nationen¹¹ zur Koordinierung der Migration.

c) **die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen anstreben:** Ohne die gleichberechtigte und aktive Teilhabe von Frauen und Mädchen auf allen Ebenen lässt sich keine nachhaltige Entwicklung erreichen. Alle Arbeiten auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung stützen sich auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das die Länder verpflichtet, die Diskriminierung von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen zu beseitigen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen fördert. Die Modalitäten für die durchgängige Integration der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen in die Arbeitsbereiche des Systems der Vereinten Nationen sind im Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen dargelegt, dessen erste Fassung 2012 vom Rat der Leiterinnen und Leiter gebilligt wurde (siehe CEB/2012/1) und in dem Leistungsindikatoren für die internen Prozesse und Vorkehrungen auf Ebene der einzelnen Institutionen festgelegt sind. Eine spezifische Systemweite Strategie für Geschlechterparität wurde vom Generalsekretär 2017 vorgelegt und soll bis 2028 im gesamten System der Vereinten Nationen Geschlechterparität herbeiführen.

d) **Die Gesundheit und Sicherheit aller schützen:** Die Vereinten Nationen müssen die Gesundheit und Sicherheit der Gemeinschaften, denen sie dienen, schützen, indem sie das im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerte Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit wahren und Gemeinschaften vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch schützen, wie es der Generalsekretär in seinem Bericht von 2017 „Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ (A/71/818) beschrieb. Zudem müssen die Vereinten Nationen für ihr eigenes Personal¹² ein Arbeitsumfeld gewährleisten, das entsprechend den Kernprinzipien für ein gesünderes, sichereres und respektvolleres Arbeitsumfeld bei den Vereinten Nationen¹³, der Modellrichtlinie des Systems der Vereinten Nationen für den Umgang mit sexueller Belästigung (siehe CEB/2018/2)¹⁴ und der Strategie des Systems der Vereinten Nationen für psychische Gesundheit und psychisches Wohlergehen am Arbeitsplatz gesund, sicher, respektvoll und frei von sexueller Belästigung ist.

e) **Die Arbeitnehmerrechte wahren:** Das Streben nach nachhaltiger Entwicklung erfordert den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ihre faire Behandlung und die Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, wie es in internationalen Übereinkommen und Instrumenten dargelegt ist, insbesondere in den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹⁵, auf die in der

¹¹ Das Migrationsnetzwerk der Vereinten Nationen ist bestrebt, den Mitgliedstaaten und Partnern im Rahmen seiner jährlichen Arbeitspläne systemweite Unterstützung bei der Umsetzung des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewähren.

¹² In dieser Strategie wird der Begriff „Personal“ im weiteren Sinne verwendet und umfasst sowohl (international oder lokal rekrutierte) Bedienstete als auch Nichtbedienstete, die in einer direkten vertraglichen Beziehung zu einer Institution der Vereinten Nationen stehen (unter anderem als Beraterinnen oder Berater, Einzelauftragnehmerinnen oder Einzelauftragnehmer, Praktikantinnen oder Praktikanten und Freiwillige der Vereinten Nationen).

¹³ Siehe <https://unsceb.org/occupational-safety-health-overview-deliverables> und CEB/2019/HLCM/27/Add.1, verfügbar unter <https://unsceb.org/occupational-health-safety-overview-deliverables>.

¹⁴ Verfügbar unter https://unsceb.org/sites/default/files/imported_files/UN_System_Model_Policy_on_Sexual_Harassment_FINAL_0.pdf.

¹⁵ Dazu gehören die folgenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation: das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930; das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948; das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949; das Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951; das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958; das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973; das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird. Die Vereinten Nationen müssen beispielhaft agieren, was die Anwendung der Arbeitsnormen der IAO auf ihr eigenes Personal betrifft, auch durch das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen. Darüber hinaus obliegt es ihnen, die Anwendung der Arbeitnehmerrechte bei der Durchführung von Projekten und Programmen voranzubringen; der Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen sieht entsprechende Vergleichsgrößen vor. Diese Vergleichsgrößen sollten nicht nur für Arbeitskräfte gelten, die direkt zu Zwecken der Durchführung von Projekten und Programmen beschäftigt werden, sondern auch für die an arbeitskräfteintensiven Programmen beteiligte Bevölkerung, für Dritte, die Arbeiten im Auftrag der Vereinten Nationen durchführen, und für Primärlieferanten¹⁶.

In Bezug auf die Erde

f) **Die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützen und wiederherstellen:** Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung lässt sich nicht ohne entschlossene Maßnahmen zur Verhinderung des Verlusts, zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme verwirklichen. In Phase I der Strategie verpflichteten sich die Vereinten Nationen, nachteilige Auswirkungen von Einrichtungen, Einsätzen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf die biologische Vielfalt und Lebensräume in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren zu ermitteln und zu vermeiden. In Bezug auf seine Programmfunktionen hat sich das System der Vereinten Nationen auf einen systemweiten Rahmen für Umweltstrategien¹⁷ zur Steigerung der Kohärenz der Projekte und Programme der Institutionen der Vereinten Nationen im Umweltbereich verständigt sowie auf einen Gemeinsamen Ansatz für die Integration der biologischen Vielfalt und naturnaher Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung in die Politik- und Programmplanung und -durchführung der Vereinten Nationen (CEB/2021/1/Add.1) mit dem Ziel, die biologische Vielfalt systematisch in die gesamte Politik- und Programmplanung und -durchführung der Vereinten Nationen einzu beziehen.

g) **Verschmutzung verhüten und die Ressourceneffizienz optimieren:** Mehrere internationale Übereinkünfte enthalten Verpflichtungen in Bezug auf die Luft-, Boden-, Wasser- und Meeresverschmutzung.¹⁸ Die Vereinten Nationen haben die Pflicht, Verschmutzung im Einklang mit genau diesen internationalen Übereinkünften zu verhüten und die Ressourcen im Rahmen ihrer Tätigkeiten optimal zu nutzen. Phase I der Strategie beinhaltet Verpflichtungen zur Verhütung von Verschmutzung und zur Ressourceneffizienz im Bereich des Managements. Der Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen sieht Vergleichsgrößen für die Verhütung von Verschmutzung und die effiziente Nutzung von Ressourcen bei der Durchführung von Projekten und Programmen vor.

h) **Gegen den Klimawandel vorgehen:** Es ist zwingend erforderlich, die Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen

¹⁶ In dieser Strategie bezeichnet „Primärlieferanten“ Zulieferer, die eine Institution der Vereinten Nationen oder eines ihrer Programme oder Projekte laufend mit Waren oder Dienstleistungen versorgen, welche für die Kernaufgaben der Institution, des Programms oder des Projekts unerlässlich sind. In den meisten Fällen handelt es sich um „Direktlieferanten“, ein Begriff, der auf eine direkte vertragliche Beziehung mit der Institution der Vereinten Nationen hindeutet.

¹⁷ Von den hochrangigen Mitgliedern der Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen gebildet und auf der zweiten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 25. Mai 2016 vorgestellt.

¹⁸ Dazu gehören das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und der Internationale Verhaltenskodex für Pestizidmanagement.

der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen von Paris unverzüglich einzudämmen, um gefährliche menschliche Eingriffe in das Klimasystem zu verhindern. In Phase I der Strategie setzten sich die Vereinten Nationen das Ziel, ihre absoluten Treibhausgasemissionen bis 2030 zu senken, um den globalen Temperaturanstieg entsprechend den Empfehlungen im Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen „1,5 °C globale Erwärmung“ auf 1,5 °C zu begrenzen. Auf dieser Grundlage haben mehrere Institutionen der Vereinten Nationen eigene Klimaaktionspläne oder Umweltmanagementpläne erarbeitet.¹⁹ Die systemweite Strategie und die institutionsspezifischen Aktionspläne bauen auf der seit Langem bestehenden Verpflichtung des Systems der Vereinten Nationen und seinen langjährigen Bemühungen auf, die von Managementfunktionen ausgehenden Treibhausgasemissionen zu verfolgen und zu mindern und Klimaneutralität zu erreichen.²⁰ Darüber hinaus verständigte sich das System der Vereinten Nationen auf ein Strategisches Konzept für Maßnahmen zum Klimawandel (CEB/2017/4/Add.1), mit dem die Bereitstellung von Unterstützung für entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten verbessert und koordiniert werden soll, unter anderem auch durch die Nutzung menschenrechtsbasierter und geschlechtergerechter Ansätze und durch die Zusammenarbeit im Rahmen von Partnerschaften, etwa mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft.

In Bezug auf den Frieden

i) **Konflikte verhüten, das Katastrophenrisiko verringern und die Widerstandsfähigkeit fördern:** Ein konfliktensibler und risikobewusster Ansatz für humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedenskonsolidierung, der die lokalen Akteure stärkt und ihnen Gehör verschafft, kann im Fall einer Krise oder Katastrophe die Verluste für Mensch, Umwelt und Wirtschaft erheblich begrenzen. Langfristig trägt er auch zur Verringerung von Verwundbarkeiten und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit bei. Mit dem „Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung“ (siehe CEB/2016/4, Anhang V) bekunden die Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit, die systemweite Kohärenz zur Unterstützung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/283 verabschiedeten Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015–2030 zu stärken, im System Kapazitäten für eine koordinierte und hochwertige Unterstützung der Länder bei der Verringerung des Katastrophenrisikos aufzubauen und an der Katastrophenvorsorge als strategischer Priorität festzuhalten. Die Gemeinsamen Leitlinien der Vereinten Nationen zur Unterstützung beim Aufbau resilienter Gesellschaften²¹ dienen als systemweite Referenz und Orientierung für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten der Umsetzung der Agenda 2030 und sind Bestandteil der Reform der Vereinten Nationen und der Präventionsagenda des Generalsekretärs²². Die Gemeinsamen Leitlinien bauen auf dem analytischen Rahmen für Risiko und Resilienz des Rates der Leiterinnen und Leiter auf (CEB/2017/6, Anhang III).

In Bezug auf Partnerschaften

j) **Transparent, inklusiv und rechenschaftspflichtig sein:** In der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bekannten sich alle Interessenträger nachdrücklich zu mehr Rechenschaftspflicht untereinander und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Transparenz, Inklusivität und Rechenschaftspflicht sind Menschenrechtsprinzipien, die Hand in Hand gehen; Rechenschaftspflicht setzt einen transparenten Informationsaustausch, eine inklusive Entscheidungsfindung und die Einrichtung unabhängiger Mechanismen voraus, mit

¹⁹ Unter anderem das Sekretariat der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen.

²⁰ Die Strategie für Klimaneutralität bei den Vereinten Nationen ist verfügbar unter <https://unsceb.org/un-climate-neutral-strategy>.

²¹ Verfügbar unter <https://unsdg.un.org/resources/un-common-guidance-helping-build-resilient-societies>.

²² Siehe <https://www.un.org/sg/en/priorities/prevention.shtml>.

denen die Partner sich gegenseitig zur Rechenschaft ziehen können. Die für die Mitgliedstaaten geltenden Grundsätze und Normen für den Informationsaustausch, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sind in Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³, in den Leitlinien für Staaten zur wirksamen Umsetzung des Rechts auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten²⁴, im Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) und im Regionalen Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik (Escazú-Übereinkommen) dargelegt. Diese Grundsätze und Normen können für eine Anwendung bei den Vereinten Nationen entsprechend der Darstellung im Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen, in den Gemeinsamen Mindeststandards für die Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und im Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes ausgelegt werden. In praktischer Hinsicht erfordert die Verpflichtung des Systems der Vereinten Nationen zu Transparenz, Inklusivität und Rechenschaftspflicht die aktive und konstruktive Beteiligung aller Interessenträger an Entscheidungsprozessen, den Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes, in dem diese Prozesse ablaufen, die frühzeitige Offenlegung aller Informationen mit Relevanz für die Interessenträger, eine transparente und öffentliche Berichterstattung und die Einrichtung von Mechanismen für die Rechenschaftslegung nach innen (gegenüber dem Personal und den Leitungsgremien) und nach außen (gegenüber Gubern, Partnern, den Gemeinschaften, denen die Vereinten Nationen dienen, den betroffenen Bevölkerungsgruppen und der Öffentlichkeit). Im letzteren Fall kann dies in Form von unabhängigen Rechenschafts- und Beschwerdemechanismen erfolgen.

13. Die zehn in den vorangegangenen Abschnitten dargelegten Grundsätze sind ebenso wie die Nachhaltigkeitsziele aufs Engste miteinander verknüpft. So muss der Grundsatz „Niemanden zurücklassen“ geschlechtergerecht, die Umsetzung des Grundsatzes „Transparent, inklusiv und rechenschaftspflichtig sein“ dagegen mit dem menschenrechtsbasierten Ansatz vereinbar sein. Darüber hinaus wird bei jedem Grundsatz sowohl ein Ansatz der Vorsorge als auch ein Ansatz der Wiederherstellung in Bezug auf Nachhaltigkeit verfolgt. Nach dem in Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung verankerten Vorsorgeansatz sollte ein Mangel an Daten oder Erkenntnissen kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung schwerwiegender oder bleibender Schäden aufzuschieben. Nach dem Ansatz der Wiederherstellung sollten proaktive Maßnahmen ergriffen werden, um bestehende Schäden zu beheben und die derzeitige Praxis auf einen höheren Nachhaltigkeitsstandard zu bringen.

V. Strategie

A. Beabsichtigte Wirkung

14. **Die Vereinten Nationen haben eine positive Wirkung auf die Menschen und die Erde.** Die Förderung von Frieden, Sicherheit, Wohlstand und eines gesunden Planeten ist ein zentraler Bestandteil des Mandats der Vereinten Nationen. Die Organisation bemüht sich um die Erfüllung dieses Mandats in erster Linie dadurch, dass sie Normen setzt und die Mitgliedstaaten zusammenbringt und unterstützt. Als Institution mit Hunderttausenden von Beschäftigten und Tausenden von Büros in aller Welt müssen die Vereinten Nationen allerdings auch bestrebt sein, durch das Management ihrer eigenen Präsenz und Tätigkeiten eine positive Wirkung auf die Menschen und die Erde zu erzielen, unbeabsichtigte Schäden auf

²³ Siehe [A/CONF.151/26/Rev.1 \(Vol.I\)](#), Anlage I.

²⁴ [A/HRC/39/28](#), verabschiedet vom Menschenrechtsrat mit seiner Resolution [39/11](#) vom 28. September 2018.

ein Mindestmaß zu begrenzen und langfristig einen positiven Beitrag zu leisten. Genau diese Wirkung wird mit Phase II der Strategie beabsichtigt. Seit der Verabschiedung der Agenda 2030 verfügt die Welt über klare Ziele und Indikatoren als Richtschnur für positive Auswirkungen auf die Menschen und die Erde und für deren Messung. An denselben Zielen kann und sollte sich auch das Nachhaltigkeitsmanagement der Vereinten Nationen orientieren.

B. Erwartetes Ergebnis

15. **Die Vereinten Nationen beweisen Führungskompetenz, indem sie Grundsätze der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihre gesamte Arbeit integrieren.** Durch die systematische Berücksichtigung der in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zeigen die Vereinten Nationen praktische Wege für das Nachhaltigkeitsmanagement auf, die mit den von ihnen propagierten normativen Rahmen, insbesondere den Menschenrechten und der Agenda 2030, im Einklang stehen. Die Vereinten Nationen als Organisation gehen beim Nachhaltigkeitsmanagement mit gutem Beispiel voran und sind eine Quelle der Inspiration für Regierungen, Organisationen und die Menschen in aller Welt.

C. Vorgeschlagene systemweite Leistungsprodukte

16. **Systemweites Leistungsprodukt 1: Das System der Vereinten Nationen verfügt über einen Mechanismus, mit dem es seine Leistung im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit umfassend verfolgt und darüber Bericht erstattet.** Das System der Vereinten Nationen benennt eine Institution oder eine Koalition von Institutionen zu dem Zweck, Eigenverantwortung für Phase II der Strategie zu übernehmen, deren Umsetzung zu steuern und die öffentliche Berichterstattung über die Nachhaltigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern. Die Berichterstattung wird umfassend angelegt, d. h. sie wird das gesamte System der Vereinten Nationen abdecken und die für alle Funktionen (Lenkung, Programmgestaltung und Management) festgelegten vorrangigen Aktionsbereiche sowie sämtliche Nachhaltigkeitsgrundsätze (siehe Abschnitt IV) einbeziehen. Sie wird sowohl qualitative Aspekte (z. B. anhand des in Anhang III vorgeschlagenen Bewertungsschemas) als auch quantitative Aspekte (z. B. auf der Grundlage einer Liste von Ergebnisindikatoren²⁵) erfassen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Förderung von Kohärenz muss die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen auf den bestehenden, themenspezifischen Berichterstattungsprozessen für die in Anhang I aufgeführten Strategien, Rahmen und Aktionspläne (etwa Phase I der Strategie, jährlicher Bericht *Greening the Blue*, Systemweiter Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen) aufbauen und darauf abgestimmt werden. Dazu ist möglicherweise die Erarbeitung einer gemeinsamen Terminologie und gemeinsamer Methoden erforderlich. Die Berichterstattung wird gestrafft, damit sie ein klares Bild vermittelt, ohne einen hohen Berichts Aufwand für die Institutionen zu verursachen. Die Berichterstattung über die Umsetzung von Phase II der Strategie auf Ebene der Institutionen wird auf Freiwilligkeit beruhen, und das Bewertungsschema wird die Bewertung „nicht zutreffend“ enthalten. Umfassende Angaben zur Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen können auch in die Berichte an die Mitgliedstaaten einfließen, etwa in die regelmäßigen Berichte, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution [75/233](#) über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen angefordert wurden.

²⁵ Die Liste der Ergebnisindikatoren soll dazu dienen, einen Überblick über die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen im Einklang mit den zehn Nachhaltigkeitsgrundsätzen zu bieten. Möglicherweise enthält sie einige im System der Vereinten Nationen bereits verwendete Indikatoren, die durch neue Indikatoren ergänzt werden, um alle Nachhaltigkeitsgrundsätze und alle Funktionsbereiche abzudecken.

17. Systemweites Leistungsprodukt 2: Das System der Vereinten Nationen verfügt über einen Mechanismus, der den Austausch von Wissen über die Integration von Grundsätzen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in seine gesamte Arbeit erleichtert. Die Verbesserung der Nachhaltigkeit ist ein iterativer und inkrementeller Veränderungsprozess, dem praktische Erfahrungen zugrunde liegen müssen. Ein besonderes Merkmal von Phase II der Strategie besteht in der Auffassung, dass größere Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereichen der Nachhaltigkeit, den verschiedenen Funktionsbereichen und den verschiedenen Institutionen zu größeren positiven Auswirkungen auf die Menschen und die Erde führen wird. Der Wissensaustausch muss daher auf den bereits bestehenden interinstitutionellen Initiativen zu bestimmten Aspekten der Nachhaltigkeit aufbauen und die Verbindungen zwischen ihnen stärken (siehe Anhang I). Erfolgreiche Beispiele für die Verknüpfung von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit und ihre systematische Berücksichtigung in den Institutionen oder für den Aufbau institutionsübergreifender Synergien im Bereich der Nachhaltigkeit werden zwischen den Institutionen und mit den einschlägigen externen Partnern ausgetauscht, um ein größeres Maß an Transparenz, Kohäsion, Vergleichbarkeit und laufenden Verbesserungen zu fördern.

D. Vorgeschlagene institutionsspezifische Leistungsprodukte

18. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 1: Die Institution verpflichtet sich zur durchgängigen Integration der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in alle Funktionen. Die Institution erarbeitet eine umfassende Vision zu der Frage, was ökologische und soziale Nachhaltigkeit für ihre eigene Arbeit im Rahmen ihres konkreten Mandats bedeutet. Diese Vision wird in einem oder mehreren Führungsdokumenten dargelegt, etwa in institutionsspezifischen Richtlinien, die intern und extern verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Institution verpflichtet sich zur Umsetzung ihrer Vision, die von der oberen Führungsebene gefördert und durch einen Umsetzungsplan und einen Haushalt untermauert wird. Diese Vision und Verpflichtung können auf bestehenden Verpflichtungen zu bestimmten Aspekten eines nachhaltigen Managements, etwa ökologische Nachhaltigkeit, Geschlechtergleichstellung, Menschenrechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, aufbauen oder diese zusammenführen.

19. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 2: Die Institution hat ökologische und soziale Nachhaltigkeitsstandards für ihre eigene Arbeit festgelegt. Die Institution legt Qualitätsstandards, Indikatoren und Zielvorgaben für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit ihrer Arbeit entsprechend ihrem operativen Kontext eindeutig fest. Diese Standards, Indikatoren und Zielvorgaben für ökologische und soziale Nachhaltigkeit bauen zwar auf den bisherigen Bemühungen der Institution im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements auf, decken in ihrer Gesamtheit jedoch alle in Abschnitt IV beschriebenen Grundsätze ab. Sie werden in Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern erarbeitet und öffentlich zugänglich gemacht. Die Indikatoren und Zielvorgaben können nach Funktionsbereichen differenziert werden. Der Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen kann als Referenz herangezogen werden, insbesondere in Bezug auf Programmfunktionen.

20. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 3: Die Institution verfügt über einen Mechanismus, mit dem sie ihre Leistung im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit umfassend verfolgt und öffentlich darüber Bericht erstattet. Die Institutionen der Vereinten Nationen verfolgen bereits bestimmte Aspekte ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, etwa ökologische Nachhaltigkeit im Bereich des Managements, Geschlechtergleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, und erstatten darüber Bericht. Es wird vorgeschlagen, dass jede Institution umfassend über ihre Leistung in Bezug auf die vorrangigen Dimensionen ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit Bericht erstattet, vorzugsweise jährlich und unter Nutzung bestehender Berichterstattungsmechanismen. Eine solche umfassende Berichterstattung sollte alle Funktionen (Lenkung, Programmgestaltung und Management) und alle Bereiche ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (siehe Abschnitt IV) abdecken. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte transparent sein

und den maßgeblichen Interessenträgern angemessene Möglichkeiten bieten, sie zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Sobald sich das System der Vereinten Nationen auf ein Bewertungsschema und Ergebnisindikatoren für ökologische und soziale Nachhaltigkeit (siehe Ziff. 16 und 27) verständigt hat, können diese als Grundlage für die Verfolgung und Berichterstattung auf Ebene der Institutionen herangezogen werden. Die Berichterstattung über die Umsetzung von Phase II der Strategie auf Ebene der Institutionen wird auf Freiwilligkeit beruhen, und das Bewertungsschema wird die Bewertung „nicht zutreffend“ enthalten.

21. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 4: Die Institution verfügt über Verfahren, die die durchgängige Integration der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihre gesamte Programmgestaltung gewährleisten. Die Institution richtet für jede Phase des Programmzyklus (Konzeption, Durchführung, Überwachung, Evaluierung) Verfahren ein, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Projekte und Programme jederzeit mit ihren ökologischen und sozialen Standards vereinbar sind (institutionsspezifisches Leistungsprodukt 2, siehe Ziff. 19). Als absolute Mindestanforderung werden die ökologischen und sozialen Risiken und Auswirkungen von Projekten und Programmen durch angemessene Verfahren zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht ermittelt und gesteuert. Im Idealfall sind die Projekte und Programme so angelegt, dass proaktiv ein ökologischer und sozialer Zusatznutzen im Einklang mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen angestrebt wird. Der Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen kann als Referenz herangezogen werden, um die Abstimmung der Verfahren zwischen den Institutionen zu erleichtern.

22. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 5: Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Durchführungspartner bei der Durchführung von Programmen der Vereinten Nationen die von ihr festgelegten ökologischen und sozialen Standards einhalten. Im Fall einer Zusammenarbeit mit Durchführungspartnern²⁶ führt die Institution einen Ansatz, einen Rahmen oder Verfahren ein, mit denen sie sicherstellt, dass diese Partner sich an den von ihr festgelegten ökologischen und sozialen Standards orientieren, die gebotene Sorgfalt walten lassen, um Umwelt- oder Sozialschäden abzuwenden oder zu mildern, und über eigene Umwelt- und Sozialmanagementsysteme verfügen. Zudem richtet die Institution Mechanismen ein, die aktiviert werden können, wenn ein Durchführungspartner die von ihr festgelegten Umwelt- und Sozialstandards nicht einhält. Im Idealfall werden in allen Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern und Mittelempfängern Festlegungen zur jeweiligen Rolle aller Parteien bei der Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards der Institution getroffen.

23. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 6: Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Primärlieferanten die Umwelt- und Sozialstandards der Vereinten Nationen anwenden. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Vereinten Nationen auf die Menschen und die Erde ist die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ein wichtiger Faktor. Aus diesem Grund sind die Vereinten Nationen in Phase I der Strategie bestrebt, Nachhaltigkeitserwägungen in ihre Beschaffungspraxis einzubeziehen, und haben sich verpflichtet, öffentlich darüber Bericht zu erstatten. Das Beschaffungsnetzwerk des Hocharangigen Ausschusses für Managementfragen arbeitet mit einer Definition für nachhaltige Beschaffung, die die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung²⁷ abdeckt, sowie mit einem Katalog von Indikatoren für eine nachhaltige Beschaffung²⁸. Für Lieferanten und Dienstleister wurde der Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Lieferanten²⁹ eingeführt, der sicherstellen soll, dass Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit den Vereinten Nationen unterhalten, Kenntnis von den ökolo-

²⁶ In dieser Strategie werden „Durchführungspartner“ als Dritte definiert, die Projekte und Programme im Auftrag der Institution oder mit Mitteln durchführen, die sie von der Institution erhalten haben.

²⁷ Verfügbar unter <https://www.un.org/Shared/KnowledgeCenter/Document?widgetId=4108&documentId=823605>.

²⁸ Verfügbar unter <https://www.un.org/Shared/KnowledgeCenter/Pages/SustainableProcurementIndicatorProject>.

²⁹ Verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/ptd/about-us/un-supplier-code-conduct>.

gischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundsätzen der Organisation haben. Die Institution wird diese Instrumente verstärkt nutzen, um Nachhaltigkeitserwägungen noch stärker in ihre Beschaffungspolitik und -prozesse zu integrieren.

24. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 7: Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie ihre ökologische und soziale Nachhaltigkeit evaluiert und stetig verbessert. Der Weg zu einer Führungsrolle im ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsmanagement ist komplex und erfordert ständige Evaluierung und adaptives Lernen. Die Verfolgung der Nachhaltigkeit auf Ebene der Institutionen und die diesbezügliche Berichterstattung (institutionsspezifisches Leistungsprodukt 3, siehe Ziff. 20) müssen dazu dienen, die Fortschritte der Institution bei der Erfüllung ihrer Standards und Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit (institutionsspezifisches Leistungsprodukt 2, siehe Ziff. 19) zu evaluieren und Anpassungen an ihren bestehenden Prozessen vorzunehmen. Dieser sich wiederholende Zyklus aus ständiger Evaluierung und adaptivem Lernen ist von zentraler Bedeutung für ein gutes Management und auf alle Aspekte der Nachhaltigkeit anwendbar, wenngleich er möglicherweise auf die verschiedenen Funktionsbereiche zugeschnitten werden muss. Phase I der Strategie beinhaltet bereits die Verpflichtung aller Institutionen, ein oder mehrere Umweltmanagementsysteme einzuführen, um die Umweltleistung ihrer Managementfunktionen schrittweise zu verbessern.

25. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 8: Die Institution verfügt über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen, um die durchgängige Integration der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in alle Funktionen zu gewährleisten. Entsprechend dem Umfang ihrer Aktivitäten und ihrer Organisationsstruktur verfügt jede Institution der Vereinten Nationen über personelle Ressourcen mit klaren Verantwortlichkeiten und angemessenen finanziellen Mitteln, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit in allen Funktionsbereichen der Institution zu fördern und die Koordinierung in diesem Bereich zu gewährleisten. Dazu kann gehören, gesonderte Kapazitäten für Nachhaltigkeit zu schaffen, etwa in Form einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators für Nachhaltigkeitsfragen oder einer Koordinierungsstelle für Nachhaltigkeit, die mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet sind, das Nachhaltigkeitsmanagement durchgängig in bestehende einschlägige Aufgabenprofile aufzunehmen, die Kapazitäten des Personals zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen auszubauen und die interne Rechenschaftslegung des Personals in Bezug auf die Erfüllung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen zu gewährleisten.

26. Institutionsspezifisches Leistungsprodukt 9: Die Institution verfügt über Mechanismen für Rechenschaftslegung und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Fragen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Institution benötigt Mechanismen, mit denen verschiedene Interessenträger gegenseitige Rechenschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit einfordern können. Dazu gehören Mechanismen für die interne Rechenschaftslegung zwischen dem Leitungsgremium, der Managementebene und den Beschäftigten der Institution sowie Mechanismen für die externe Rechenschaftslegung gegenüber den Regierungen und den Menschen, denen sie dient. Die Mechanismen für die Rechenschaftslegung müssen der Schwere und Wahrscheinlichkeit der ökologischen und sozialen Risiken angemessen sein, denen sich die Institution gegenüber sieht. Zudem stellt die Institution sicher, dass die betroffenen Parteien über legitime, transparente und zugängliche Beschwerdeverfahren und -mechanismen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben.³⁰

³⁰ Die in Grundprinzip 31 der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschriebenen Wirksamkeitskriterien für Beschwerdemechanismen können als Richtschnur dienen, wobei auch die in Ziffer 6 dieses Dokuments genannten, das jeweilige Mandat und die Lenkungsstruktur der verschiedenen internationalen Organisationen betreffenden Elemente zu berücksichtigen sind.

VI. Vorgeschlagener Umsetzungsplan

27. Es wird vorgeschlagen, die Umsetzung von Phase II der Strategie wie folgt zu staffeln:
- a) **Die Grundlagen schaffen (2022):**
 - i) Eine Koalition von Institutionen, die bereit sind, die Umsetzung von Phase II der Strategie zu steuern, richtet einen Lenkungsausschuss ein, dessen Zusammensetzung die Vielfalt der Mandate, Größe und Struktur der Institutionen widerspiegelt;
 - ii) Der Lenkungsausschuss richtet einen Mechanismus für die Koordinierung, den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau in allen Institutionen und auf allen Ebenen der Vereinten Nationen ein;
 - iii) Der Lenkungsausschuss strebt Synergien mit anderen Initiativen auf Systemebene (siehe Anhang I), auf Länderebene (Rahmen für die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, Strategien für die operativen Dienste) und auf regionaler Ebene (themenbezogene Koalitionen) an;
 - iv) Die Institutionen tauschen erste Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den für Phase II der Strategie vorgeschlagenen Leistungsprodukten aus (und setzen diesen Austausch während der gesamten Umsetzung der Strategie fort);
 - v) Die Institutionen ermitteln mögliche Defizite bei den vorgeschlagenen Leistungsprodukten;
 - vi) Die Institutionen verständigen sich auf eine erste Fassung des Bewertungsschemas, der Liste der Ergebnisindikatoren und des Berichtsmediums;
 - b) **Die Strategie und das Bewertungsschema im Pilotversuch erproben (2023):**
 - i) Ausgewählte Institutionen erproben das Bewertungsschema und die Ergebnisindikatoren und erstatten darüber Bericht; diese Institutionen überlegen auch, wie sie die interne Datenerhebung im Hinblick auf die Anforderungen unterschiedlicher systemweiter Berichtsinitiativen harmonisieren können;
 - ii) Die Institutionen verständigen sich auf eine aktualisierte Fassung des Bewertungsschemas, der Liste der Ergebnisindikatoren und des Berichtsmediums;
 - iii) Es werden detaillierte Leitlinien ausgearbeitet;
 - c) **Die Strategie und das Bewertungsschema einführen (2024):**
 - i) Mindestens 50 Prozent der Institutionen verwenden das Bewertungsschema und die Liste der Ergebnisindikatoren und erstatten darüber Bericht;
 - ii) Auf der Grundlage des Bewertungsschemas und der Liste der Ergebnisindikatoren wird ein erster systemweiter Nachhaltigkeitsbericht erstellt;
 - d) **Die Umsetzung und den Berichtsmechanismus überprüfen (2025):**
 - i) Der Koordinierungsmechanismus, das Bewertungsschema, die Liste der Ergebnisindikatoren und das Berichtsmedium werden überprüft;
 - e) **Durch die Integration von Nachhaltigkeitsgrundsätzen Führungskompetenz beweisen (2026–2030):**
 - i) Die Institutionen sind bestrebt, alle im Bewertungsschema vorgesehenen Anforderungen bis spätestens 2030 zu erfüllen;
 - ii) Auf der Grundlage des Bewertungsschemas und der Liste der Ergebnisindikatoren wird jährlich ein systemweiter Nachhaltigkeitsbericht erstellt.
28. In Anbetracht der Notwendigkeit dringender Nachhaltigkeitsmaßnahmen und der Übernahme einer Führungsrolle durch die Vereinten Nationen wird alles darangesetzt, den vorgeschlagenen Zeitplan für die Umsetzung weiter zu beschleunigen.

VII. Annahmen und Chancen

29. Der Erfolg von Phase II der Strategie beruht auf folgenden Annahmen:

a) Innerhalb der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen besteht die Bereitschaft und die Fähigkeit, Initiativen, die unterschiedliche Aspekte der ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeit betreffen, zu harmonisieren;

b) Zur Umsetzung der Strategie werden sowohl auf Systemebene als auch auf Ebene der Institutionen Ressourcen mobilisiert. Die Institutionen verfügen über ausreichende interne Kapazitäten, um sich die Strategie zu eigen zu machen und über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten.

30. In Phase II der Strategie sollten folgende Chancen genutzt werden:

a) Die zunehmende Beachtung, die die Mitgliedstaaten der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen schenken, wie es in jüngeren Resolutionen der Generalversammlung zum Ausdruck kommt (siehe Ziffer 4);

b) Der politische Wille der Mitgliedstaaten und der Führungsebene der Vereinten Nationen, die Kohärenz und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu steigern.

Theorie des Wandels

Berichterstattung

Wirkung

Die Vereinten Nationen haben eine positive Wirkung auf die Menschen und die Erde

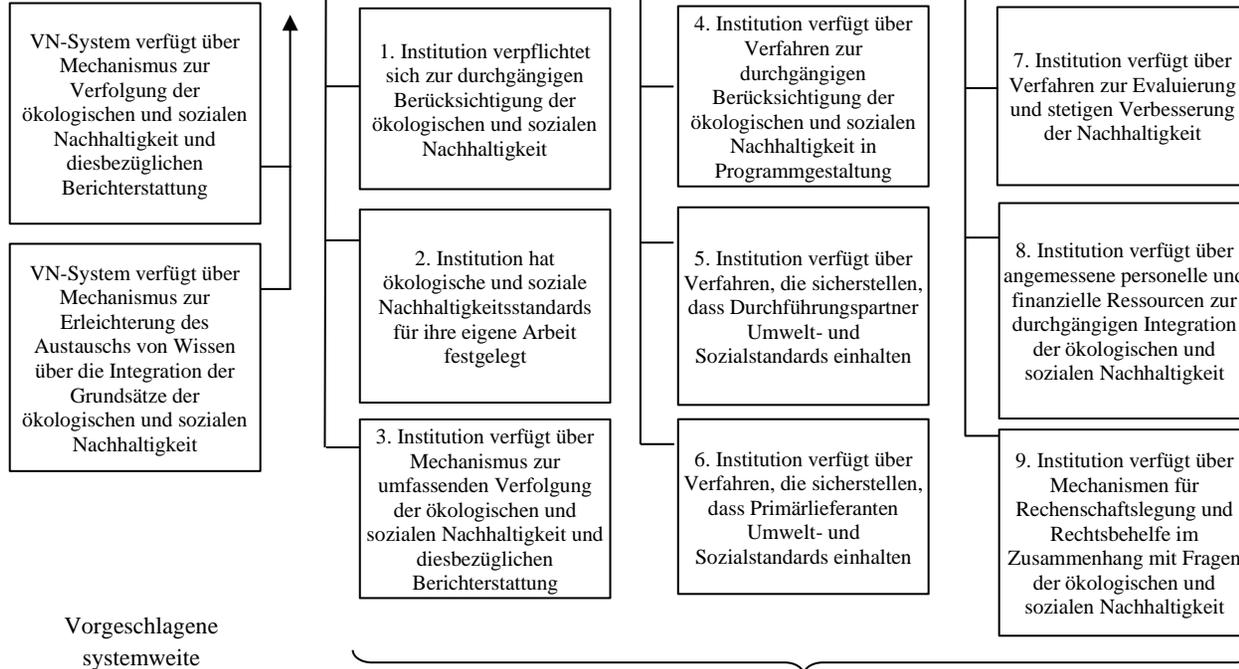
Berichterstattung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele durch das System der Vereinten Nationen und die Institutionen der Vereinten Nationen. *Existiert, ist jedoch nicht Gegenstand dieser Strategie.*

Ergebnis

Die Vereinten Nationen beweisen Führungskompetenz, indem sie Grundsätze der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihre gesamte Arbeit integrieren

Berichterstattung anhand von Ergebnisindikatoren. *Für bestimmte Bereiche sind Indikatoren vorhanden. Eine umfassende Liste von Indikatoren existiert nicht.*

Leistungsprodukte



Berichterstattung anhand eines Bewertungsschemas. *Für bestimmte Bereiche sind Bewertungsschemata vorhanden. Ein umfassendes Bewertungsschema wird in Anhang III vorgeschlagen.*

Vorgeschlagene systemweite Leistungsprodukte

Vorgeschlagene institutionsspezifische Leistungsprodukte

Anhang I

Auf Ebene des Systems der Vereinten Nationen bestehende Rahmen, Strategien und Aktionspläne zu einem oder mehreren Aspekten des Nachhaltigkeitsmanagements

<i>Nachhaltigkeitsgrundsatz</i>	<i>Titel des Rahmens/der Strategie/des Aktionsplans</i>	<i>Vorgelegt von</i>	<i>CEB-Referenz</i>	<i>Akronym</i>
Einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen	Der menschenrechtsbasierte Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit – Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis für alle Organisationen der Vereinten Nationen	–	–	HRBA
Einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen	Das höchste Streben: Ein Aktionsaufruf für die Menschenrechte	Generalsekretär	–	HRca
Einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen	Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes	OHCHR	–	CIVIC
Einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen	Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe	Generalversammlung	–	HUM
Niemanden zurücklassen	Niemanden zurücklassen: Gleichstellung und Nichtdiskriminierung im Zentrum der nachhaltigen Entwicklung	CEB	CEB/2016/1	LNOBf
Niemanden zurücklassen	Niemanden zurücklassen: Leitfaden der UNSDG für die Landteams der Vereinten Nationen – vorläufiger Entwurf	UNSDG	–	LNOBg
Niemanden zurücklassen (Menschen mit Behinderungen)	Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen	HLCM	CEB/2019/1/Add.6	DIS
Niemanden zurücklassen (junge Menschen)	Jugendstrategie der Vereinten Nationen	IANYD	–	YTH
Niemanden zurücklassen (indigene Völker)	Systemweiter Aktionsplan zu den Rechten indigener Völker	USG-ESA	CEB/2015/2	IPap
Niemanden zurücklassen (indigene Völker)	Gestaltung einer inklusiven, nachhaltigen und widerstandsfähigen Zukunft mit indigenen Völkern: Ein Aktionsaufruf	CEB	CEB/2020/2	IPca

<i>Nachhaltigkeitsgrundsatz</i>	<i>Titel des Rahmens/der Strategie/des Aktionsplans</i>	<i>Vorgelegt von</i>	<i>CEB-Referenz</i>	<i>Akronym</i>
Niemanden zurücklassen (Migranten)	Arbeitsplan des Migrationsnetzwerks der Vereinten Nationen	Migrationsnetzwerk der Vereinten Nationen	–	MIGR
Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen anstreben	Systemweiter Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen (SWAP 2.0)	UN-Frauen	CEB/2012/1	GENap
Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen anstreben	Systemweite Strategie für Geschlechterparität	Generalsekretär	–	GENpar
Die Gesundheit und Sicherheit aller schützen	Kernprinzipien für ein gesünderes, sichereres und respektvolleres Arbeitsumfeld bei den Vereinten Nationen	HLCM	–	HSR
Die Gesundheit und Sicherheit aller schützen	Strategie des Systems der Vereinten Nationen für psychische Gesundheit und psychisches Wohlergehen am Arbeitsplatz	HLCM	–	MENT
Die Gesundheit und Sicherheit aller schützen	Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch: ein neuer Ansatz	Generalsekretär	–	PSEA
Die Gesundheit und Sicherheit aller schützen	Modellrichtlinie des Systems der Vereinten Nationen für den Umgang mit sexueller Belästigung	HLCM	CEB/2018/2	HARASS
Die Arbeitnehmerrechte wahren	Personalstatut und Personalordnung der Vereinten Nationen	Generalversammlung		STAFF
Die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützen und wiederherstellen	Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement im System der Vereinten Nationen für 2020–2030 – Phase I: Ökologische Nachhaltigkeit im Bereich des Managements	UNEMG und UNEP-SUN	CEB/2019/3/Add.2	SSM1
Verschmutzung verhüten und die Ressourceneffizienz optimieren				
Gegen den Klimawandel vorgehen				

<i>Nachhaltigkeitsgrundsatz</i>	<i>Titel des Rahmens/der Strategie/des Aktionsplans</i>	<i>Vorgelegt von</i>	<i>CEB-Referenz</i>	<i>Akronym</i>
Die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützen und wiederherstellen	Gemeinsamer Ansatz für die Integration der biologischen Vielfalt und naturnaher Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung in die Politik- und Programmplanung und -durchführung der Vereinten Nationen	CEB	CEB/2021/HLCP41/CRP.2 ^a	BIO
Die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützen und wiederherstellen	Systemweiter Rahmen der Vereinten Nationen für Umweltstrategien	UNEMG	CEB/2016/1	SWSF
Verschmutzung verhüten und die Ressourceneffizienz optimieren				
Gegen den Klimawandel vorgehen				
Gegen den Klimawandel vorgehen	Strategie für Klimaneutralität bei den Vereinten Nationen	CEB	EMG/AM.07/11, Anhang 1 ^b	NEUTR
Gegen den Klimawandel vorgehen	Strategisches Konzept des Systems der Vereinten Nationen für Maßnahmen zum Klimawandel	HLCP	CEB/2017/4/Add.1	CCA
Konflikte verhüten, das Katastrophenrisiko verringern und die Widerstandsfähigkeit fördern	Annahme eines analytischen Rahmens für Risiko und Resilienz: Vorschlag für ein proaktiveres, besser koordiniertes und wirksameres Vorgehen der Vereinten Nationen	CEB	CEB/2017/6	afRIRE
Konflikte verhüten, das Katastrophenrisiko verringern und die Widerstandsfähigkeit fördern	Präventionsagenda des Generalsekretärs	Generalsekretär	–	PREV
Konflikte verhüten, das Katastrophenrisiko verringern und die Widerstandsfähigkeit fördern	Gemeinsame Leitlinien der Vereinten Nationen zur Unterstützung beim Aufbau widerstandsfähiger Gesellschaften	UNSDG	–	RESIL
Konflikte verhüten, das Katastrophenrisiko verringern	Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz	UNDRR	CEB/2016/4 , Anhang V	DRR

<i>Nachhaltigkeitsgrundsatz</i>	<i>Titel des Rahmens/der Strategie/des Aktionsplans</i>	<i>Vorgelegt von</i>	<i>CEB-Referenz</i>	<i>Akronym</i>
und die Widerstandsfähigkeit fördern				
Transparent, inklusiv und rechenschaftspflichtig sein	Gemeinsame Mindeststandards für die Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen	UNSDG	–	MSENG
Transparent, inklusiv und rechenschaftspflichtig sein	Rahmen für die Organisationsführung des Systems der Vereinten Nationen	HLCM	CEB/2017/1	LEAD
Transparent, inklusiv und rechenschaftspflichtig sein	Rahmen für Management und Rechenschaftspflicht des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren	UNSDG		MAF
Mehrere Grundsätze (hauptsächlich Programmfunktionen)	Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung – interne Orientierungen	UNSDC	–	SDCF
Mehrere Grundsätze (hauptsächlich Programmfunktionen)	Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen	UNEMG	–	maESS
Mehrere Grundsätze (nur Beschaffung)	Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Lieferanten	HLCM		SCC
Mehrere Grundsätze (nur Beschaffung)	Indikatoren für eine nachhaltige Beschaffung	HLCM	CEB/2019/3/Add.2	SPRI

Abkürzungen: CEB – Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen; HLCM – Hochrangiger Ausschuss für Managementfragen; HLCP – Hochrangiger Ausschuss für Programmfragen; IANYD – Interinstitutionelles Netzwerk für Jugendentwicklung; OHCHR – Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte; UNEMG – Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen; UNSDC – Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung; UNSDG – Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung; UN-Frauen – Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen; USG-ESA – Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten.

^a Verfügbar unter https://unemg.org/wp-content/uploads/2021/04/HLCP41-CRP.2-A-common-approach-to-integrating-biodiversity-and-nature-based-solutions_Rev-12-Apr-2021.pdf.

^b Verfügbar unter <https://unemg.org/wp-content/uploads/2018/11/EMG07Report.pdf>.

Anmerkungen:

Die in der Tabelle aufgeführten Rahmen, Strategien und Aktionspläne gelten für das gesamte System der Vereinten Nationen. Nicht alle wurden vom Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt.

Einzelne Institutionen verfügen möglicherweise über eigene, hier allerdings nicht aufgeführte Rahmen, Strategien oder Aktionspläne.

Die Akronyme haben keinen amtlichen Charakter, sondern wurden allein für die Zwecke von Anhang II gebildet.

Anhang II

Überblick über bestehende systemweite Rahmen, Strategien und Aktionspläne vor dem Hintergrund der in Phase II der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement im System der Vereinten Nationen für 2020–2030 beschriebenen Nachhaltigkeitsgrundsätze und Funktionsbereiche

	Lenkungsfunktionen							Programmfunktionen					Managementfunktionen					
	Politik und Strategie	Organisatorischer Aufbau	Führung	Organisationsweites Risikomanagement	Leistungsmanagement	Berichterstattung	Rechnungsprüfung	Planung	Durchführung	Überwachung	Evaluierung	Einrichtungen	Personal	Finanzmittel	Beschaffungswesen	Dienstleistungen	Veranstaltungen	Informations- und Kommunikationstechnologie
Einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen	HRca CIVIC HUM	HUM	LEAD HUM			HRca HRBA SDCF maESS		HRca HRBA CIVIC SDCF maESS HUM	HRca HRBA CIVIC maESS HUM	HRca HRBA CIVIC SDCF maESS		STAFF HUM	HUM	SCC SPRI				CIVIC
Niemanden zurücklassen	LNOBf DIS I- Pap HUM	DIS YTH HUM	DIS YTH LEAD HUM		DIS YTH	LNOBf LNOBg DIS I- Pap IPca YTH SDCF maESS		LNOBf LNOBg DIS I- Pap IPca YTH MIGR SDCF maESS HUM	LNOBf LNOBg DIS IPap IPca YTH MIGR SDCF maESS HUM	LNOBf LNOBg DIS IPap IPca YTH SDCF maESS	DIS	DIS YTH HUM	YTH HUM	SCC SPRI DIS		DIS I- pap Ipca	LNOBf YTH	
Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen anstreben	GENap	GENap	GENap GENpar LEAD		GENap GENpar	GENF	GENap SDCF maESS	GENap SDCF maESS	GENap SDCF maESS	GENap SDCF maESS		GENap GENpar	GENap	SPRI				
Die Gesundheit und Sicherheit aller schützen	HSR PSEA		MENT HSR LEAD PSEA HARASS S		maESS PSEA		maESS	maESS PSEA	maESS	maESS	HSR	MENT HSR PSEA HARASS	MENT	SCC SPRI				
Die Arbeitnehmerrechte wahren		STAFF	STAFF LEAD		maESS		maESS	maESS	maESS	maESS		STAFF		SCC SPRI				
Die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützen und wiederherstellen	SWSF		LEAD	SSM1	SSM1	SSM1 BIO SDCF maESS SWSF	BIO SDCF maESS SWSF	BIO SDCF maESS SWSF	BIO SDCF maESS SWSF	BIO SDCF maESS SWSF	SSM1	SSM1	SSM1	SSM1 SPRI	SSM1	SSM1	SSM1	SSM1
Verschmutzung verhüten und die Ressourceneffizienz optimieren	SWSF		LEAD	SSM1	SSM1	SSM1 maESS SWSF	maESS SWSF	maESS SWSF	maESS SWSF	maESS SWSF	SSM1	SSM1	SSM1	SCC SSM1 SPRI	SSM1	SSM1	SSM1	SSM1

	Lenkungenfunktionen						Programmfunktionen				Managementfunktionen							
	Politik und Strategie	Organisatorischer Aufbau	Führung	Organisationsweites Risikomanagement	Leistungsmanagement	Berichterstattung	Rechnungsprüfung	Planung	Durchführung	Überwachung	Evaluierung	Einrichtungen	Personal	Finanzmittel	Beschaffungswesen	Dienstleistungen	Veranstaltungen	Informations- und Kommunikationstechnologie
Gegen den Klimawandel vorgehen	CCA		LEAD	SSM1	SSM1	SSM1 maESS CCA		maESS CCA	maESS CCA	maESS CCA	maESS CCA	SSM1	SSM1	SSM1	SSM1 SPRI	SSM1	SSM1	SSM1
Konflikte verhüten, das Katastrophenrisiko verringern und die Widerstandsfähigkeit fördern	DRR PREV					DRR		DRR af- RIRE PREV RESIL	DRR af- RIRE RESIL	DRR af- RIRE RESIL	DRR af- RIRE RESIL	SSM1	DRR af- RIRE RESIL	DRR SSM1	SSM1	SSM1	SSM1	PREV
Rechenschaftspflichtig und transparent sein			LEAD			MSENG SDCF maESS MAF		MSENG SDCF maESS MAF	MSENG SDCF maESS MAF	MSENG SDCF ma- ESS MAF	MSENG SDCF maESS MAF	SSM1	SSM1	SSM1	SSM1 SPRI	SSM1	SSM1	SSM1

Anmerkungen:

Die Definition der Akronyme entspricht derjenigen in Anhang I.

Die **fett** gedruckten Rahmen/Strategien/Aktionspläne beinhalten ausdrückliche Verpflichtungen für den betreffenden Bereich. Die nicht fett gedruckten Rahmen/Strategien/Aktionspläne beinhalten lediglich Orientierungen für den betreffenden Bereich, jedoch keine ausdrücklichen Verpflichtungen.

Anhang III

Entwurf eines Vorschlags für ein Bewertungsschema zur Messung der Fortschritte in Bezug auf die vorgeschlagenen institutionsspezifischen Leistungsprodukte

Das Bewertungsschema in diesem Anhang ist vorläufiger Art und wird während der Umsetzung der Strategie entsprechend dem in Abschnitt VI beschriebenen Umsetzungsplan weiter ausgearbeitet und angenommen. Es ist daher nicht zur Annahme im Rahmen der aktuellen Phase II der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement im System der Vereinten Nationen für 2020–2030 vorgesehen.

Ebenso wie andere Berichterstattungssysteme der Vereinten Nationen würde das vorgeschlagene Bewertungsschema den Institutionen die Möglichkeit geben, über ihre Bilanz in Bezug auf die vorgeschlagenen institutionsspezifischen Leistungsprodukte anhand eines fünfstufigen Bewertungssystems Bericht zu erstatten:

- *Übertrifft die Anforderungen*
- *Entspricht den Anforderungen*
- *Entspricht annähernd den Anforderungen*
- *Entspricht nicht den Anforderungen*
- *Nicht zutreffend*

In den nachstehenden Tabellen werden für jedes der vorgeschlagenen institutionsspezifischen Leistungsprodukte Meilensteine vorgeschlagen, die zur Beschreibung der Stufen „Entspricht annähernd den Anforderungen“, „Entspricht den Anforderungen“ und „Übertrifft die Anforderungen“ herangezogen werden können.

1. Die Institution verpflichtet sich zur durchgängigen Integration der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in alle Funktionen.		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über eine Reihe von Führungsdokumenten (etwa in Form von Politikkonzepten, Leitlinien oder Rahmen) zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Möglicherweise sind diese Dokumente nicht miteinander verknüpft und decken nicht alle Nachhaltigkeitsgrundsätze ab.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution hat in einem oder mehreren Führungsdokumenten (etwa in Form von Politikkonzepten, Leitlinien oder Rahmen) eine kohärente Vision für ihre ökologische und soziale Nachhaltigkeit festgelegt, die alle Nachhaltigkeitsgrundsätze und alle Funktionsbereiche abdeckt.</p> <p>UND</p> <p>Begleitend dazu verfügt sie über einen oder mehrere Umsetzungspläne, die alle Nachhaltigkeitsgrundsätze und alle Funktionsbereiche abdecken, und stellt Finanzmittel speziell für diesen Zweck bereit.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution hat in einem oder mehreren Führungsdokumenten (etwa in Form von Politikkonzepten, Leitlinien oder Rahmen) eine kohärente Vision für ihre ökologische und soziale Nachhaltigkeit festgelegt, die alle Nachhaltigkeitsgrundsätze und alle Funktionsbereiche abdeckt.</p> <p>UND</p> <p>Begleitend dazu verfügt sie über einen oder mehrere Umsetzungspläne, die alle Nachhaltigkeitsgrundsätze und alle Funktionsbereiche abdecken, und stellt Finanzmittel speziell für diesen Zweck bereit.</p> <p>UND</p>

		Die Institution legt ihrem Leitungsgremium oder einer gleichwertigen Stelle mindestens alle zwei Jahre aktualisierte Informationen vor.
--	--	---

2. Die Institution hat ökologische und soziale Nachhaltigkeitsstandards für ihre eigene Arbeit festgelegt.

<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Nachhaltigkeitsstandards, die jedoch möglicherweise nicht alle Nachhaltigkeitsgrundsätze abdecken und nicht für alle Funktionsbereiche der Institution gelten.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Umwelt- und Sozialstandards, die alle Nachhaltigkeitsgrundsätze abdecken. Diese Standards können nach Funktionsbereichen differenziert werden.³¹</p> <p>UND</p> <p>Die Standards sind mit grundlegenden Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für jeden der Nachhaltigkeitsbereiche versehen.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Umwelt- und Sozialstandards, die alle Nachhaltigkeitsgrundsätze abdecken. Diese Standards können nach Funktionsbereichen differenziert werden.</p> <p>UND</p> <p>Die Standards sind mit grundlegenden Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für jeden der Nachhaltigkeitsbereiche versehen.</p> <p>UND</p> <p>Die Standards, Indikatoren und Zielvorgaben werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.</p>
---	---	---

3. Die Institution verfügt über einen Mechanismus, mit dem sie ihre Leistung im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit umfassend verfolgt und öffentlich darüber Bericht erstattet.

<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erstattet regelmäßig und transparent Bericht über ihre Leistung in bestimmten Bereichen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Diese Berichterstattung deckt möglicherweise nicht alle Bereiche der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit oder alle Funktionsbereiche ab.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erstattet jährlich transparent und umfassend (in qualitativer wie quantitativer Hinsicht) Bericht über ihre Leistung in allen Bereichen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und in allen Funktionsbereichen.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erstattet jährlich transparent und umfassend (in qualitativer wie quantitativer Hinsicht) Bericht über ihre Leistung in allen Bereichen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und in allen Funktionsbereichen.</p> <p>UND</p> <p>Die qualitativen und quantitativen Daten fließen in eine jährliche Meta-Analyse zur Bewertung der Leistung der Institution im Zeitverlauf ein.</p>
---	---	--

³¹ Der Modellansatz für die Einbeziehung ökologischer und sozialer Standards in die Programmgestaltung der Vereinten Nationen (verfügbar unter <https://unemg.org/modelapproach/>) kann als Referenz herangezogen werden, insbesondere für Standards in Projekten/Programmen.

4. Die Institution verfügt über Verfahren, die die durchgängige Integration der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihre gesamte Programmgestaltung gewährleisten.		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie überprüfen kann, dass die Konzeption und Durchführung von Projekten/Programmen keine Umwelt- oder Sozialschäden verursacht.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution hat für jede Phase des Programmzyklus (Konzeption, Management, Überwachung, Evaluierung) Verfahren eingerichtet, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Projekte/Programme jederzeit mit ihren Umwelt- und Sozialstandards vereinbar sind. Diese Verfahren sind auf den Modellansatz für Umwelt- und Sozialstandards in der Programmgestaltung der Vereinten Nationen abgestimmt.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution hat für jede Phase des Programmzyklus (Konzeption, Management, Überwachung, Evaluierung) Verfahren eingerichtet, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Projekte/Programme jederzeit mit ihren Umwelt- und Sozialstandards vereinbar sind. Diese Verfahren sind auf den Modellansatz für Umwelt- und Sozialstandards in der Programmgestaltung der Vereinten Nationen abgestimmt.</p> <p>UND</p> <p>Die Verfahren werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.</p>

5. Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Durchführungspartner bei der Durchführung von Programmen der Vereinten Nationen die von ihr festgelegten ökologischen und sozialen Standards einhalten.		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution hat bestimmte Anforderungen zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihre Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern aufgenommen.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über einen Ansatz, einen Rahmen oder Verfahren, aus denen hervorgeht, wie die Durchführungspartner die Umwelt- und Sozialstandards einhalten sollen.</p> <p>UND</p> <p>In den Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern werden klare Festlegungen zur jeweiligen Rolle und zu den Verantwortlichkeiten aller Parteien bei der Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards der Institution getroffen.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über einen Ansatz, einen Rahmen oder Verfahren, aus denen hervorgeht, wie die Durchführungspartner die Umwelt- und Sozialstandards einhalten sollen.</p> <p>UND</p> <p>In den Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern werden klare Festlegungen zur jeweiligen Rolle aller Parteien bei der Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards der Institution getroffen.</p> <p>UND</p> <p>Die Institution bemüht sich proaktiv um den Aufbau von Kapazitäten bei den Durchführungspartnern, um diesen die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards zu ermöglichen.</p>

6. Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie sicherstellt, dass ihre Primärlieferanten die Umwelt- und Sozialstandards der Vereinten Nationen anwenden.³²		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erfüllt ihre Verpflichtungen im Bereich der Beschaffung aus Phase I der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement, darunter die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Politik und Leitlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitserwägungen (z. B. Beschaffung nach Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, Innovationen, Ausstiegsoptionen, Geschlechterfragen und Vielfalt, Behinderung und Inklusion, Menschenrechte) in ihren Beschaffungszyklus erarbeiten; – die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitserwägungen in den Ausschreibungen der Institution auf der Grundlage der Indikatoren für eine nachhaltige Beschaffung³³ überwachen und öffentlich darüber Bericht erstatten. 	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erfüllt ihre Verpflichtungen im Bereich der Beschaffung aus Phase I der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement.</p> <p>UND</p> <p>Die Institution verfügt über einen Ansatz, einen Rahmen oder Verfahren, aus denen hervorgeht, wie die Primärlieferanten die Umwelt- und Sozialstandards der Institution und/oder den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Lieferanten einhalten sollen.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erfüllt ihre Verpflichtungen im Bereich der Beschaffung aus Phase I der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement.</p> <p>UND</p> <p>Die Institution verfügt über einen Ansatz, einen Rahmen oder Verfahren, aus denen hervorgeht, wie die Primärlieferanten die Umwelt- und Sozialstandards der Institution und/oder den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Lieferanten einhalten sollen.</p> <p>UND</p> <p>Die Institution verfügt über einen Ansatz oder Verfahren, mit denen sie überwacht, inwieweit die Primärlieferanten die Standards der Institution und/oder den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Lieferanten einhalten.</p>

7. Die Institution verfügt über Verfahren, mit denen sie ihre ökologische und soziale Nachhaltigkeit evaluiert und stetig verbessert.		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution erfüllt ihre Verpflichtung aus Phase I der Strategie für das Nachhaltigkeitsmanagement, ein von der oberen Führungsebene genehmigtes Umweltmanagementsystem einzuführen.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über ein oder mehrere Verfahren für die Evaluierung ihrer Nachhaltigkeitsleistung und für adaptives Lernen, die alle Bereiche der Nachhaltigkeit in allen Funktionen abdecken. Diese Verfahren können nach Funktionsbereichen differenziert werden.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über ein einheitliches Verfahren für die Evaluierung von Nachhaltigkeitsleistung und für adaptives Lernen, das alle Bereiche der Nachhaltigkeit abdeckt.</p>

³² Das institutionsspezifische Leistungsprodukt 6 und die damit verbundenen Meilensteine werden in den maßgeblichen Netzwerken und Arbeitsgruppen des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen weiter erörtert und angenommen.

³³ *Indikatoren für eine nachhaltige Beschaffung*, Beschaffungsnetzwerk des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen.

8. Die Institution verfügt über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen, um die durchgängige Integration der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in alle Funktionen zu gewährleisten.		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über personelle Ressourcen mit klaren Verantwortlichkeiten, die die Koordinierung von Nachhaltigkeitsfragen in der Institution gewährleisten. Dabei kann es sich um eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für Nachhaltigkeitsfragen oder um eine Koordinierungsstelle für Nachhaltigkeitsfragen handeln.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über personelle Ressourcen mit klaren Verantwortlichkeiten, die die Koordinierung von Nachhaltigkeitsfragen in der Institution gewährleisten. Dabei kann es sich um eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für Nachhaltigkeitsfragen oder um eine Koordinierungsstelle für Nachhaltigkeitsfragen handeln.</p> <p>UND</p> <p>Das Nachhaltigkeitsmanagement ist Bestandteil des Kapazitätsaufbaus für das gesamte Personal.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über personelle Ressourcen mit klaren Verantwortlichkeiten, die die Koordinierung von Nachhaltigkeitsfragen in der Institution gewährleisten. Dabei kann es sich um eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für Nachhaltigkeitsfragen oder um eine Koordinierungsstelle für Nachhaltigkeitsfragen handeln.</p> <p>UND</p> <p>Das Nachhaltigkeitsmanagement ist Bestandteil des Kapazitätsaufbaus für das gesamte Personal.</p> <p>UND</p> <p>Das Nachhaltigkeitsmanagement wird nach Möglichkeit durchgängig in bestehende einschlägige Aufgabenprofile und in die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften aufgenommen.</p>

9. Die Institution verfügt über Mechanismen für Rechenschaftslegung und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Fragen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.		
<p><i>Entspricht annähernd den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Beschwerdemechanismen. Diese Mechanismen sind möglicherweise nicht mit einem umfassenden Mandat oder ausreichenden Kapazitäten für die Bearbeitung von Beschwerden über potenzielle oder tatsächliche Umwelt- oder Sozialschäden ausgestattet.</p>	<p><i>Entspricht den Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Beschwerdemechanismen, die mit einem umfassenden Mandat und ausreichenden Kapazitäten für die Bearbeitung von Beschwerden über potenzielle oder tatsächliche Umwelt- oder Sozialschäden ausgestattet sind. Die Mechanismen halten die in Grundsatz 31 der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegten Wirksamkeitskriterien³⁴ ein.</p>	<p><i>Übertrifft die Anforderungen</i></p> <p>Die Institution verfügt über Beschwerdemechanismen, die mit einem umfassenden Mandat und ausreichenden Kapazitäten für die Bearbeitung von Beschwerden über potenzielle oder tatsächliche Umwelt- oder Sozialschäden ausgestattet sind. Die Mechanismen halten die in Grundsatz 31 der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegten Wirksamkeitskriterien ein.</p>

³⁴ Grundsatz 31: Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen, enthalten in den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (A/HRC/17/31, Anhang), die vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligt wurden.

		<p>UND Die Beschwerdemechanismen sind nachweislich in der Lage, Beschwerden wirksam entgegenzunehmen und zu beantworten.</p>
--	--	--